



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2019

Niederschrift

über die am **Dienstag, 17. Dezember 2019**, mit dem Beginn um **18.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses** der Marktgemeinde St. Paul stattfindende **20. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Primus Hermann

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Maier Karin, MA
2. Vzbgm. Streit Adolf
Lippitz Stephan ab 18:10
Furian Marco
Laure-Pirker Elisabeth

Gemeinderatsmitglieder: Mag. Schwabe Karl
Mosser Lydia
Ing. Töfflerl Andreas
Hassler Harald
Krobath Helmut
Salzmann Stefan
Theuermann Monika
Lamer Hubert
Schuhfleck Hubert
Schifferl Dietmar
Marx Christopher

Ersatzmitglieder: Stauber- Holzer Denise
Schifferl Susanne
Lichtenegger Simone
Scheer Erwin
Mag. Grundnig Monika
Haller Maria

Amtsleiterin: Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin: Birgit Skof bis TOP 5, 19:33
Schriftführerin: Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Ing. Hinteregger Karin
 Monsberger Werner
 Ing. Grundnig Hermann
 Ing. Hinteregger Sigmund
 Ing. Ellersdorfer Bernhard
 Trettenbrein Hannes

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Fragestunde gem. 46 der K-AGO

Punkt 1

Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2019 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

Punkt 2

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020

Punkt 3

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2019;
Tarife des Wirtschaftshofes

Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 817-0/2019, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal ausgeschrieben werden.

Punkt 4

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2020;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 – 2024

Punkt 5

Investitions- und Finanzierungspläne

Punkt 6

Vereinbarung betreffend Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Punkt 7

Vereinbarung betreffend Parkplatz St. Martin und Umweltinsel

Punkt 8

Verordnung des Gemeinderates, Zahl 817-0/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wird

Punkt 9

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan

- a) A 07/2006 Grundstück Nr. 13/75 und 13/89 jeweils KG 77129 St. Paul, Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 272 m²
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes
-

Punkt 10

Änderung des Teilbebauungsplanes mit Verordnung vom 05.06.1986, Zahl: 610-1/1986, 19.12.1996, Zahl: 610-1/3/1996 und 13.11.2007, Zahl: 031-3/2007, für die Grundstücke Nr. 369/1 und 369/3 bis 369/10, KG 77129 St. Paul, - Teilbereich Kollerhofsiedlung

Punkt 11

Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz“
Parz. Nr. 1587/2, 1201/1

- a) Auflösung von öffentlichem Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 27.03.2019, GZ 7764/2019, KG 77106 Granitztal – St. Paul
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken
-

Punkt 12

Jagdverwaltungsbeirat – Abrundung Jagdgebiete

Punkt 13

St. Pauler Errichtungs- und Betriebs GesmbH/Mietvertrag Feuerwehrauto

Punkt 14

Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Verlauf der Sitzung

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Vor Eingehen in die Tagesordnung beantragt der Bürgermeister, dass der TOP „Nachwahl gem. § 26 K-AGO; Ausschüsse“ aufgenommen wird.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2019 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

Da gegen die Niederschrift kein Einwand erhoben wird, wird die gegenständliche Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates, am 05.11.2019 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Mag. Karl Schwabe, Monika Theuermann, Stauber-Holzer Denise und Salzmann Stefan als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Stellenplan 2020 mit folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav., mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100,00	-	B	VII	F-ID5	63
100,00	-	C	V	AK-SSB2B	36
100,00	-	C	V	AK-FB1A	45
100,00	-	C	V	AK-SSB2B	36
100,00	-	C	V	KU-KBER2A	42
100,00	-	C	V	AK-SSB2A	36
100,00	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100,00	-	D	IV	KU-KB3	36
100,00	-	K		EP-PL2	45
100,00	-	K		EP-PFK2	39
68,75	-	K		EP-PFK2	39

81,25	-	K		EP-PFK2	39
100,00	-	K		EP-PFK2	39
85,00	-	P3	III	EP-PK2	27
75,00	-	P3	III	EP-PK2	27
75,00	-	P3	III	EP-PK2	27
75,00	-	P5	III	EP-PK2	27
100,00	-	P2	III	TH-HW2	27
62,50	-	P5	III	TH-HW2	27
100,00	-	P1	III	TH-HFK4	36
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30

§ 2

1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, Zahl 011-0/2018, außer Kraft.

Punkt 3 der Tagesordnung

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2019;
Tarife des Wirtschaftshofes

Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 817-0/2019, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal ausgeschrieben werden.

Beschluss

Wirtschaftshoftarife:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wirtschaftshoftarife für das Jahr 2020:

Verrechnungsstunde pro Bediensteten - Stammpersonal	Euro 36,00
Verrechnungsstunde pro Bediensteten – Saison	Euro 15,00
Verrechnungsstunde LKW – Renault Master	Euro 11,00
Verrechnungsstunde LKW – Ford Transit	Euro 16,50
Verrechnungsstunde VW Golf	Euro 11,00
Verrechnungsstunde Kommunalfahrzeug Multicar Tremo	Euro 50,00
Verrechnungsstunde VW Crafter 35 Doka-Pritsche	Euro 18,00

Punkt 4 der Tagesordnung

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2020;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 – 2024

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes den Voranschlag, einschließlich den Mittelfristigen Ergebnis- Investitions- und Finanzplan 2020 – 2024, für das Haushaltsjahr 2020 mit folgender

Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.
vom 17.12.2019, Zahl: 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7,199.800,00
Aufwendungen:	€ 7,197.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 2.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7,476.400,00

Auszahlungen: € 7,334.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 141.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
010	Zentralamt
16	Feuerwehrwesen
211	Volksschulen
240	Kindergärten
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport u. außerschul. Leibeserziehung
32	Musik u. darstellende Kunst
36	Heimatpflege
42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
512	Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigungsanlage
529	Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
814	Straßenreinigung (Schneeräumung)
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
817	Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
820	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
831	Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Punkt 5 der Tagesordnung

Investitions- und Finanzierungspläne

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- 1) Finanzierungsplan Hochwasserschutz St. Paul – Teilbereich Langlbach:

Investitions- und Finanzierungsplan Hochwasserschutz St. Paul - Langlbach

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorj.	2019	2020	2021	2022	2023
Baukosten + Planung 20 %-Anteil Gemeinde	447.000		19.400	158.300	269.300		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	447.000	-	19.400	158.300	269.300	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Vorj.	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	288.500		25.800	50.000	212.700		
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
Entschädigungszahlung v. Unternehmen	158.500	158.500					
...							
...							
Summe:	447.000	158.500	25.800	50.000	212.700	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: -

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
...		
Σ	-	

Kostendeckung p.a.:

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

2) Finanzierungsplan Abwasserbeseitigung – Leitungsinformationssystem

Investitions- und Finanzierungsplan Abwasserbeseitigung Leitungsinformationssystem

Abwasserbeseitigung - Leitungsinformationssystem

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Leitungsinformationssystem	90.000	9.300	62.100	18.600			
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	90.000	9.300	62.100	18.600	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve Geb.HH.	50.700		50.700				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Bundesförderung KPC	30.000			30.000			
Zuführung v. Geb.HH 2019	9.300	9.300					
inneres Darlehen ABA							
...							
...							
Summe:	90.000	9.300	50.700	30.000	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		z.B. AfA beginnend mit 2021,
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	400,00	Lizenzgebühren f. Software
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	400,00	

Summe Folgekosten p.a.:	400,00
-------------------------	--------

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		z.B. AfA beginnend mit 2021,
...		
Σ	-	

Kostendeckung p.a.:

3) Finanzierungsplan Wasserversorgung – Leitungsinformationssystem

Investitions- und Finanzierungsplan WV Leitungsinformationssystem
--

Wasserversorgung - Leitungsinformationssystem

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Leitungsinformationssystem	60.000	32.000	28.000				
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	60.000	32.000	28.000	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve Geb.HH.	30.000	30.000					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Bundesförderung KPC	30.000		30.000				
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
...							
Summe:	60.000	30.000	30.000	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		z.B. AfA beginnend mit 2021,
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	400,00	Lizenzgebühren f. Software
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	400,00	

Summe Folgekosten p.a.:	400,00
--------------------------------	---------------

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		z.B. AfA beginnend mit 2021,
...		
Σ	-	

Kostendeckung p.a.:

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:
--

4. Finanzierungsplan Drucksteigerungs- und Fernwirkanlage

Investitions- und Finanzierungsplan Drucksteigerung u. Fernwirkanlage Wasserversorgung u. Fernwirkanlage Abwasserbeseitigung

Drucksteigerungsanlage u. Fernwirkanlage - WV, Fernwirkanlage AWB

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Baukosten Drucksteigerungsanlage WV	55.000	2.800	2.200	50.000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung Fernwirkanlage WV	31.600	1.200	400	30.000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung Fernwirkanlage AWB	10.000		1.500	8.500			
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	96.600	4.000	4.100	88.500	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve Geb.HH WV	60.700			60.700			
Zahlungsmittelreserve Geb.HH AWB	8.500			8.500			
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
sonst.Kapitaltransfers KIP-Bundesförderung Drucksteigerungsanl.	11.300	11.300					
Bundesförderung f. Drucksteigerungsanlage	8.000			8.000			
Vermögensveräußerung							
Zuführung v. Geb. HH WV	6.600	4.000	2.600				
Zuführung v. Geb. HH AWB	1.500		1.500				
...							
Summe:	96.600	15.300	4.100	77.200	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA) WV	4.800	z.B. AfA beginnend mit 2020, Drucksteigerungsanl. 33 J., Fernwirkanl. 10 J.
Darlehensdienst Zinsen		
Absetzung für Abnutzung (AfA) ABW	1.000	
Σ	5.800	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	500,00	Lizenzgebühren Software
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	500,00	

Summe Folgekosten p.a.:	6.300,00
-------------------------	----------

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse WV	600,00	f.Förderung Drucksteigerungsanl. WV
...		
Σ	600,00	

Kostendeckung p.a.:	
---------------------	--

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:
--

5. Sanierung Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße 14 und 16 sowie Einbau einer Zentralheizung mit Fernwärmeanschluss

Investitions- und Finanzierungsplan Sanierung Wohnhäuser 14/16

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	287.000	287.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	287.000	287.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve	203.200	203.200					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen	83.800	83.800					
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	287.000	287.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	5.700	z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	5.700	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 5.700,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	2.300,00	z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
...		
Σ	2.300,00	

Kostendeckung p.a.:

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

XXX

6. Hochbehälter Kampach/Stadling

Investitions- und Finanzierungsplan Hochbehälter Kampach/Stadling

Hochbehälter Kampach/Stadling

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Baukosten	1.000.000		50.000	475.000	475.000		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen Vorleistung	14.600	14.600					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	1.014.600	14.600	50.000	475.000	475.000	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve	104.900		104.900				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR							
Anschlussbeiträge	135.000		60.000		75.000		
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers Kostenbeteiligung ÖBB	480.100		480.100				
Bundesförderung KPC	150.000				150.000		
Landesförderung	130.000				130.000		
inneres Darlehen ABA							
Zuführung vom Geb. HH Wasserversorgung 2019	14.600	14.600					
...							
...							
Summe:	1.014.600	14.600	645.000	-	355.000	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	3.000	z.B. AfA beginnend mit 2022, 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		ca. 600,- nach 25 Jahren
Versicherung		
Σ	3.000	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom,
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 3.000,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	3.000,00	z.B. AfA beginnend mit 2022, 33 Jahre
...		
Σ	3.000,00	

Kostendeckung p.a.:

7. Finanzierung Landesausstellung CARINTHIja 2020

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Finanzierung des Vorhabens Carinthija 2020 mit einer Gesamtsumme von € 100.000,-- mit folgender Bedeckung:

Landesförderung 50 %, d.s. € 50.000,--
 BZ 2019: € 10.000,--
 BZ 2020: € 40.000,--.

8. Adaptierung bzw. Sanierungen Rathaus Obergeschoss durch die St. Pauler Errichtungs- und Betriebs GesmbH.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Finanzierung der Adaptierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Obergeschoss Rathaus in der Höhe von € 20.000,-- sowie den diesbezüglichen Fördervertrag betreffend Zuführung d. BZ a.R. in der Höhe von € 20.000,-- an die St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft.
Beilage: Förderungsvertrag

Punkt 6 der Tagesordnung

Vereinbarung betreffend Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinbarung betreffend Bestellung einer Datenschutzbeauftragten, abgeschlossen zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der Marktgemeinde St. Paul.

Punkt 7 der Tagesordnung

Vereinbarung betreffend Parkplatz St. Martin und Umweltinsel

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinbarung betreffend Parkplatz St. Martin und Umweltinsel abgeschlossen zwischen Herrn Robert Trettenbrein, vlg. Wirth, dem Benediktinerstift St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates, Zahl 817-0/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wird

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Friedhofsordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. P i. Lav. vom ...2019, Zahl: 817-9-2019 mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wird

Gemäß §§ 26 ff Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof St. Martin im Granitztal. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 1197/2, EZ 250, KG 77107 Granitztal-Weißenegg. Er hat ein Ausmaß von 1.691 m²

§ 2

Friedhofsbeschaffenheit

In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorhanden. Am Friedhofsgelände befinden sich zwei Wasserentnahmestellen und eine Abfallsammelstelle für Kerzen- und Bioabfälle.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 4

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung von sterblichen Überresten bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5

Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

1. Familiengräber
2. Einzelgräber
3. Urnengräber
4. Urnennischen

§ 6

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

1. Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten.
2. Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
3. Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
4. Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich, Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
5. Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
6. Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§ 7

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
2. Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
3. In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
4. Die Vergabe der Gräber innerhalb eines belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

§ 8

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weiter 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.
2. Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde St. Paul als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.
3. Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellbevollmächtigten bekanntgeben.

§ 9

Übergang des Benützungsbrechtes

Das Benützungsbrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsbrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 10

Erlöschen des Benützungsbrechtes

1. Das Benützungsbrecht erlischt:
 - a. nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - b. durch Verzicht;
 - c. durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
 - d. Durch Entzug des Benützungsbrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - e. Wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
2. Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
3. Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
4. Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsbrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.
5. Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben Leichen- und Aschenreste nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen oder Aschenresten Bedacht zu nehmen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage möglich bzw. notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 11

Beerdigung

1. Das Graböffnen und -schließen darf nur von einem hiezu befugten Unternehmen nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
2. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, (Tieferlegung 2,10 m) sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
3. Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 m.

§ 12

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.

2. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) in den Friedhof ist verboten. Ebenso ist das Rauchen, Spielen, Herumlaufen, Radfahren und Lärmen im Friedhof verboten.
3. Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlage zu erfolgen.

§ 13

Pflicht zur Obsorge – Haftung

1. Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlage zu erfolgen.
2. Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
3. Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht beziehen, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde St. Paul für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
4. Die Marktgemeinde St. Paul haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
5. Die Marktgemeinde St. Paul haftet auch nicht für Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 15.12.2009, Zahl: 817-9-2009 außer Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan

- c) A 07/2006 Grundstück Nr. 13/75 und 13/89 jeweils KG 77129 St. Paul, Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 272 m²
- d) Erlassung einer Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat der Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan betreffend Grundstück A 07/2006 Grundstück Nr. 13/75 und 13/89 jeweils KG 77129 St. Paul, Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 272 m² zu und erlässt folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom ..., Zahl: 031-2/01/2019, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für Teilflächen der Grundstücke Nr. 13/75 und 13/89, jeweils KG 77129 St. Paul, im Gesamtausmaß von ca. 272 m², aufgehoben werden.

Auf Grund des §§ 4, 4a und § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Für die in der zeichnerischen Darstellung (Lageplan Anlage „A“) zu dieser Verordnung ausgewiesenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 13/75 und 13/89, jeweils KG 77129 St. Paul, (A07/2006) wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von ca. 272 m² aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom ..., Zahl: 031-2/01/2019, mit welcher die Flächen der Grundstücke Nr. 13/75 und 13/89, jeweils KG 77129 St. Paul, (A07/2006) im Ausmaß von ca. 272 m², als Aufschließungsgebiet aufgehoben werden.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-Gplg 1995), LGBl. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005 aufbaut, erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, die Festlegung des Aufschließungsgebietes Pkt. A07/2006 lt. §§ 4 und 4a, K-GplG 1995 i.d.F. LGBl Nr. 88/2005.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2018 und Genehmigung vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz vom 29.05.2018 wurden Teilflächen der Parz. Nr. 13/75 und 13/89 im Gesamtausmaß von ca. 1.658 m² als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Auf Grund des zusätzlich erforderlichen Bedarfes von Teilflächen dieses Aufschließungsgebietes der Grundstücke Nr. 13/75 und 13/89, jeweils KG 77129 St. Paul, (A07/2006) im Gesamtausmaß von ca. 272 m², ersucht die Konsenswerberin Firma AFT GmbH., um Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes. Es ist beabsichtigt die mit Baubewilligungsbescheid vom 03.07.2018, Zahl: 131-9/30/2017, genehmigte Lagerhalle um ca. 272 m² zu erweitern. Die geplante Erweiterung der genehmigten Lagerhalle soll Richtung Osten erfolgen. Da diese sich sowie die geplante Zufahrt im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Lavant befinden, wurde auch bereits die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Lagerhalle und Anschüttungen auf Parz. Nr. 13/75 und 13/89, KG St. Paul mit Bescheid vom 21.08.2019, Zahl: WO5-HW-752/2019(008/2019) erteilt.

Seitens der Marktgemeinde wird weiters festgehalten, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen (Versorgungsbereich der Gemeindekanalisations- und Gemeindewasserversorgungsanlage sowie verkehrsmäßige Erschließung) für die Aufhebung als „Aufschließungsgebiet“ nachweislich gegeben sind. Des Weiteren ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) die o.a. Fläche als „Vorrang Eignungsstandort Gewerbe - Industrie“ mit Herstellung der Hochwassersicherheit dargestellt.

Die Restflächen lt. Verordnung vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, (A07/2006), mit einer Gesamtfläche von ca. 52.400 m², bleiben als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat die Festlegung von Aufschließungsgebieten aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widersprechen und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Auf Grund der o.a. Erläuterungen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben. Weiters wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung der o.a. Restflächen (A07/2006) durch die Aufhebung des gegenständlichen Teilbereiches des Aufschließungsgebietes, nicht erschwert wird.

Punkt 10 der Tagesordnung

Änderung des Teilbebauungsplanes mit Verordnung vom 05.06.1986, Zahl: 610-1/1986, 19.12.1996, Zahl: 610-1/3/1996 und 13.11.2007, Zahl: 031-3/2007, für die Grundstücke Nr. 369/1 und 369/3 bis 369/10, KG 77129 St. Paul, - Teilbereich Kollerhofsiedlung

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Änderung des Teilbebauungsplanes mit Verordnung vom 05.06.1986, Zahl: 610-1/1986, 19.12.1996, Zahl: 610-1/3/1996 und 13.11.2007, Zahl: 031-3/2007, für die Grundstücke Nr. 369/1 und 369/3 bis 369/10, KG 77129 St. Paul, - Teilbereich Kollerhofsiedlung, zuzustimmen und folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 17.12.2019, Zahl: 031-3/1/2019, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 05.06.1986, Zahl: 610-1/1986 die Verordnung vom 19.12.1996, Zahl: 610-1/3/1996 und die Verordnung vom 13.11.2007, Zahl: 031-3/2007 – Bebauungsplan für die Parzellen Nr. 369/1 und 369/3 bis 369/10, KG St. Paul – abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.F. LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Der § 7 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 05.06.1986, Zahl: 610-1/1986, vom 19.12.1996, Zahl: 610-1/3/1996 und vom 13.11.2007, Zahl: 031-3/2007, wird wie folgt abgeändert:

Für den gesamten Bebauungsplan der Parzellen Nr. 369/1 und 369/3 bis 369/10, KG 77129 St. Paul, gelten die im Änderungsplan 3 rot schraffierten festgelegten Baulinien lt. zeichnerischer Darstellung (siehe Beilage).

Artikel II

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg im Amtsblatt des Landes Kärnten in Kraft.



Punkt 11 der Tagesordnung

Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz“

Parz. Nr. 1587/2, 1201/1

- Auflösung von öffentlichem Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 27.03.2019, GZ 7764/2019, KG 77106 Granitztal – St. Paul
- Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat hinsichtlich der Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz“ Parz. Nr. 1587/2, 1201/1 (Pöcheim), der Auflösung von öffentlichem Gut gemäß Vermessungsurkunde - Gegenüberstellung V408 von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 27.03.2019, GZ 7764/2019, KG 77106 Granitztal – St. Paul einstimmig zu und erlässt folgende Verordnung:

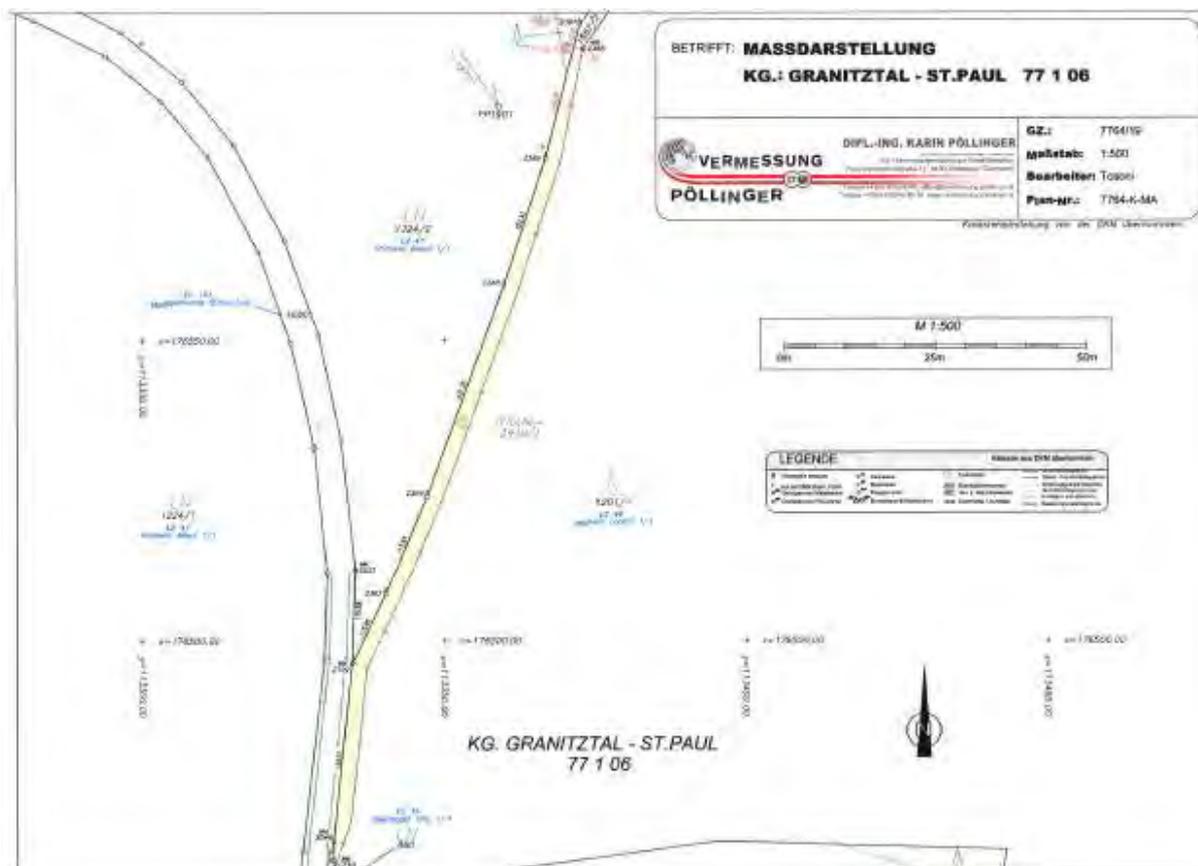
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 17.12.2019, Zahl: 612-0/8/2019, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 27.03.2019, GZ 7764/19, KG 77106 Granitztal-St. Paul, die Auflösung und Übertragung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3 in der KG 77106 Granitztal-St. Paul, durchzuführen ist. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 3 der Vermessungsurkunde GZ 77648/19, KG 77106 Granitztal-St. Paul, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund § 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6, 24 und § 25 des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl.Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl.Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde der Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 27.03.2019, GZ 7764/19, KG 77106 Granitztal-St. Paul, ist die Auflösung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 3 in der KG 77106 Granitztal-St. Paul, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 3 der Vermessungsurkunde GZ 7764/19, KG 77106 Granitztal-St. Paul, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. (Anlage „A“).



Punkt 12 der Tagesordnung

Jagdverwaltungsbeirat – Abrundung Jagdgebiete

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich der positiven Stellungnahme des Jagdverwaltungsbeirates vom 28.10.2019, betreffend Anträge um Abrundungs- bzw. Abtretungsflächen nachstehender Gebiete für die Jagdgebietsfeststellung 2021 – 2030 anzuschließen:

Von der Gemeindejagd Granitztal – St. Paul:

- Parz. Nr. 333 und 346/2, an Ing. Christoph Neudeck, Eigenjagd
"Kollerhof" 91a 45m²
- KG Kollnitz und KG St. Paul, an Benediktinerstift St. Paul,
Eigenjagd „Kollnitz“ 124ha 02a 58m²
(alt: 123ha 41a 40m²)
- KG Granitztal-St. Paul an Benediktiner St. Paul, Eigenjagd „St. Paul“ 17a 03m²

An das Gemeindejagdgebiet Granitztal – St. Paul:

- Von der Eigenjagd „Kollnitz“, KG Granitztal-St. Paul,
Parz. Nr. 937, 938, 708 (Teil) 3ha 13a 66m²
(alt 3ha 16a 19m²)

Von der Gemeindejagd St. Paul – Süd:

- KG Löschentäl, KG Johannesberg und KG St. Paul, an Benediktinerstift
St. Paul, Eigenjagd „St. Paul“ 202ha 92a 68m²
(alt 201ha 24a 27m²)

Punkt 13 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebs Ges.mbH/Mietvertrag Feuerwehrauto

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes als Beirat der St. Pauler Gemeinde Errichtungs und Betriebs Ges.mbH stellt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (Bürgermeister befangen) einstimmig an die Generalversammlung den Antrag, dass der Mietvertrag für das Feuerwehrauto aufgelöst und das Fahrzeug in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2019 d.s. € 33.040,59 zzgl. 20 % USt an die Gemeinde verkauft wird. Die Zahlung wird mit der offenen Verbindlichkeit, die sich aus den Mietenreduzierungen gegenüber der Gemeinde ergeben gegenverrechnet.

Punkt 13a der Tagesordnung

Nachwahl gem. § 26 K-AGO; Ausschüsse

Der Bürgermeister informiert, dass durch die Zurücklegung des Mandates durch Fr. Margot Ceplak eine Nachwahl im Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe erforderlich ist. Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPÖ-GR-Fraktion.

Folgender Wahlvorschlag wird von den SPÖ-GR-Mitgliedern unterfertigt und dem Bürgermeister vorgelegt:

Wahlvorschlag gemäß § 26 (3), in Verbindung mit § 24 Abs. 1-4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.F. LGBl.Nr. 3/2015

Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe

Mitglied:	Christopher Marx	SPÖ
-----------	-------------------------	------------

Auf Grund des vorliegenden Wahlvorschlages wird gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. folgendes Mitglied des Gemeinderates in nachstehenden Ausschuss gewählt

Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe

Mitglied:	Christopher Marx	SPÖ
-----------	-------------------------	------------

Aufgrund der Nachwahl setzen sich die einzelnen Ausschüsse wie folgt zusammen:

Pflichtausschuss:

1) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

Obmann:	Mag. Karl Schwabe		ÖVP
Mitglieder:	Andreas Töfflerl		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Harald Hassler		SPÖ
	Hubert Lamer		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Monika Theuermann		FPÖ

Sonstige Ausschüsse:**2) Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit,****Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe**

Obfrau:	Lydia Mosser		SPÖ
Mitglieder:	Dietmar Schifferl		ZAS
	Karin Hinteregger		SPÖ
			SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Monsberger Werner		FPÖ
	Hannes Trettenbrein		ÖVP

3) Ausschuss für Infrastruktur Straßen und Wege, Umweltschutz, Kanal, Wasser,**Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen**

Obmann:	Bernhard Ellersdorfer		ZAS
Mitglieder:	Hubert Schuhfleck		SPÖ
	Lydia Mosser		SPÖ
	Karin Hinteregger		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Werner Monsberger		FPÖ
	Hannes Trettenbrein		ÖVP

4) Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus, Finanzen

Obmann:	Marco Furian		FPÖ
Mitglieder:	Andreas Töfferl		SPÖ
	Ing. Hermann Grundnig		ZAS
	Hubert Lamer		SPÖ
	Stefan Salzmann		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Mag. Karl Schwabe		ÖVP

Nach Abschluss der Tagesordnung und vor Eingehen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verliest der Bürgermeister folgende Anträge:

GEMEINDERATSFRAKTION DER
MARKTGEMEINDE ST. PAUL IM LAWANTTAL



St. Paul., am 17.12.2019

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

**Betreffend: Evaluierung und Verbesserung Parkplatzsituation im St. Pauler
Marktbereich**

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul

Der Gemeinderat möge beschließen, dass es zu einer neuerlichen Evaluierung der Parkplatzsituation im St. Pauler Marktbereich kommt. Ziel muss es sein, eine Verbesserung zu erwirken. Diesbezüglich sollen alle vom Standort her betroffenen Wirtschaftsbetriebe, Institutionen und Privatpersonen im Zuge eines „runden Tisches“ zu einer Aussprache eingeladen werden.

Begründung:

Es wurde seitens unserer Fraktion schon einmal ein Antrag zur Parkplatzthematik gestellt. Trotz Verbesserungen, die sich im Zuge der Neugestaltung des Bildungscampus-Areals eingestellt haben, sehen wir nach wie vor dringenden Handlungsbedarf. Es macht Sinn, dass die oben genannten Personen gehört werden. Infolge dessen sollten die geeignetsten Schritte gesetzt werden. (z.B.: sinnvollerweise Schaffung von mehr Dauerparkplätzen außerhalb des Marktbereiches für Mitarbeiter unserer Betriebe, eventuelle Umgestaltung der Parkflächen, Gespräche mit dem Benediktinerstift zur potenziellen Nutzung von Konviktsflächen, mögliche Exekutierung der Kurzparkzonen, usw.)

Weiters bringt der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion zur Kenntnis:

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Paul
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul



GR 17.12.2019
AZ

17.12.2019, St. Paul

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

Betrifft: Petition „Attraktivierung der Lavanttalbahn mit dem cityjet eco“;
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Begründung:

Durch die Elektrifizierung der Lavanttalbahn ergeben sich Probleme bzw. Lücken vom zukünftigen Bahnhof St. Paul / Lavanttal nach St. Paul sowie vom HBF Wolfsberg über Frantschach - St. Gertraud, Twimberg, Bad St. Leonhard bis nach Reichenfels. Auf diesen Strecken soll kein Personenverkehr mehr angeboten werden bzw. wird nicht mehr angeboten da es technisch ohne Oberleitung nicht möglich ist einen elektrischen Triebwagen zu betreiben.

Im Rahmen eines Pressetermins am 20. Nov.2019 in Klagenfurt haben sich neue technische Lösungsmöglichkeiten für die Lavanttalbahn ergeben welche die ÖBB bereits auf der Erlaubahn, Kantsalbahnen und der Hausruckbahn testet.

Im Konkreten handelt es sich dabei um eine normale elektrische Zuggarnitur mit einer Batteriebetriebenen Zusatzausstattung.

Die Typenbezeichnung lautet cityjet eco 4746 049

Der Vorteil dieses Zuges ist, dass ein befahren von fahrdrahtlosen Strecken bzw. ohne und mit Oberleitungsstrecken bis zu einer Länge von ca.50 Km bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 100Km/h im Batteriebetrieb möglich ist.

Dieser Zug ist eine sehr gute technische Lösung für unsere beiden nicht elektrifizierten Strecken im Lavanttal.

Wir fordern für das Lavanttal eine als quasi Modellregion diese neue Zuggarnitur ein.

Aus den oben angeführten Gründen wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul fordert die Landesregierung, insbesondere den für Verkehr zuständigen Landesrat auf, eine Lösung im Sinne der Lavanttaler PendlerInnen, SchülerInnen von Reichenfels bis St. Paul zu finden.

Es ist auf diesen Strecken noch nicht zu spät, da die dafür benötigte Infrastruktur wie Weichen, Bahnsteige usw. noch vorhanden sind.

Eine zweite Fehlentscheidung wie sie auf der Bahnstrecke St. Paul – Lavamünd passiert ist, darf nicht geschehen.

Unterschriften der GemeinderätInnen

Der Bürgermeister lässt der Bürgermeister gem. § 42 Abs. 2 über die Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat stimmt der Dringlichkeit des gegenständlichen Antrages gem. § 42, Abs. 2 einstimmig zu.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Petition an den zuständigen Landesrat zu stellen:

Durch die Elektrifizierung der Lavanttalbahn ergeben sich Probleme bzw. Lücken vom zukünftigen Bahnhof Lavanttal / St. Paul nach St. Paul sowie vom HBF Wolfsberg über Frantschach – St. Gertraud, Twimberg, Bad St. Leonhard bis nach Reichenfels. Auf diesen Strecken soll kein Personenverkehr mehr angeboten werden bzw. wird nicht mehr angeboten da es technisch ohne Oberleitung nicht möglich ist einen elektrischen Triebwagen zu betreiben.

Im Rahmen eines Pressetermins am 20. Nov.2019 in Klagenfurt haben sich neue technische Lösungsmöglichkeiten für die Lavanttalbahn ergeben welche die ÖBB bereits auf der Erlaufbahn, Kamptalbahn und der Hausruckbahn testet.

Im Konkreten handelt es sich dabei um eine normale elektrische Zuggarnitur mit einer Batteriebetriebenen Zusatzausstattung.

Die Typenbezeichnung lautet cityjet eco 4746 049

Der Vorteil dieses Zuges ist, dass ein befahren von fahrdrahtlosen Strecken bzw. ohne und mit Oberleitungsstrecken bis zu einer Länge von ca.50 Km bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 100Km/h im Batteriebetrieb möglich ist.

Dieser Zug ist eine sehr gute technische Lösung für unsere beiden nicht elektrifizierten Strecken im Lavanttal.

Wir fordern für das Lavanttal eine als quasi Modellregion diese neue Zuggarnitur ein.

Wir ersuche dich Herr Landesrat, im Rahmen deiner Möglichkeiten eine Lösung im Sinne der Lavanttaler PendlerInnen, SchülerInnen von Reichenfels bis St. Paul zu finden.

Es ist auf diesen Strecken noch nicht zu spät, da die dafür benötigte Infrastruktur wie Weichen, Bahnsteige usw. noch vorhanden sind.

Eine zweite Fehlentscheidung wie sie auf der Bahnstrecke St. Paul – Lavamünd passiert ist, darf nicht geschehen.

XEMU

Delta-Gesamtfahrzeug- beschreibung

OBB*cityjet* **ECO**

Punkt 14 der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Da Personalangelegenheiten gem. § 36 Abs. 3 der K-AGO in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, wird hierüber ein eigenes Protokoll verfasst.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für Mitarbeit, lädt zur Befreiungsfeier am 27.12.2019 und schließt die Sitzung um 20:05.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: